

II-2552 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 15. April 1985

Zl. 10.113/14-I/1/85

Parlamentarische Anfrage Nr. 1170/J
der Abg. Burgstaller und Genossen
betreffend Lärmschutz für die Um-
fahrung Leoben S 6

11431AB

1985 -04- 19

zu 1170 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1170/J, welche die Abgeordneten Burgstaller und Genossen am 25. Februar 1985, betreffend Lärmschutz für die Umfahrung Leoben S 6, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

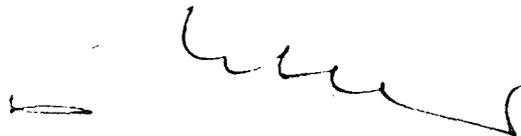
Durch das Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl.Nr. 300, wurde die Planung und Errichtung der S 6 Semmering Schnellstraße im angesprochenen Bereich der Umfahrung Leoben der Autobahnen- und Schnellstraßen AG. (ASAG) übertragen. Gemäß § 3 Abs. 2 des angeführten Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik berechtigt, von dieser Gesellschaft Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen; die Organe der Aktiengesellschaft sind verpflichtet, diesen Aufforderungen zur Auskunftserteilung zu entsprechen.

Die bezügliche Auskunft der Autobahnen- und Schnellstraßen AG ergab: Im § 7a Abs.1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 63/1983 sind die Voraussetzungen für die Vorsorge vor Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Bundesstraße festgelegt. Die vom Bundesministerium für Bauten und Technik zur Durchführung dieser Gesetzesbestimmung erlassene Dienstweisung, betreffend Lärmschutz an Bundesstraßen (Fassung März 1983), Zl. 920 080/2-III/14-83, legt fest, daß die im § 7a Bundesstraßengesetz 1971 in der geltenden Fassung normierte wirtschaftliche Vertretbarkeit von Lärmschutzmaßnahmen dahin abgegrenzt sind, daß straßenseitige Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) in der Regel dann noch als wirtschaftlich vertretbar

- 2 -

erachtet werden können, wenn die hierfür aufzuwendenden Kosten (bei geplanten Bundesstraßen) das Dreifache der Herstellungskosten objektsseitiger Maßnahmen (Lärmschutzfenster) nicht übersteigen. Die Immissionsgrenzwerte, bei deren Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind, betragen nach dieser Dienstanweisung 65 dB bei Tag und 55 dB bei Nacht. Darüberhinaus sind weitere Kriterien für die Rechtfertigung von Lärmschutzmaßnahmen angegeben, welche sich nicht direkt aus den genannten Grenzwerten sondern aus unterschiedlichen Überschreitungen ergeben.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen AG hat in ihrer Stellungnahme bekräftigt, daß sie bei dem Schnellstraßenabschnitt der Umfahrung Leoben die angeführte Dienstanweisung des Bundesministeriums für Bauten und Technik, die allgemein für Bundesstraßen bzw. Schnellstraßen gilt, genauestens einhält.

A handwritten signature in black ink, consisting of a horizontal line followed by a series of loops and a final downward stroke.